

Tarifvertrag
zur Änderung des Manteltarifvertrages und zur Anpassung der
Tabellenentgelte für Ärztinnen und Ärzte
an der Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH
(3. Änderungs-TV-Ä Klinikum Görlitz)

vom 25.07.2012

Zwischen

der **Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH**
vertreten durch die Geschäftsführerin,
Girbigsdorfer Str. 1-3, 02828 Görlitz

im Folgenden das Klinikum Görlitz
einerseits

und

dem **Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.**
vertreten durch die 1. Vorsitzende,
Werdauer Str. 1-3, 01069 Dresden

im Folgenden der Marburger Bund
andererseits

wird in Änderung des Tarifvertrages vom 11. Dezember 2006 in der Fassung des Tarifvertrages vom 24. August 2010 folgender Änderungstarifvertrag vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzen des TV-Ä Klinikum Görlitz

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an der Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH (TV-Ä Klinikum Görlitz) vom 11. Dezember 2006, in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 24. August 2010, wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 Tabellenentgelte

- (1) Ab dem 1. Juli 2012 erhalten die Ärztinnen und Ärzte des Klinikums Görlitz ein Tabellenentgelt nach Anlage A zu diesem Tarifvertrag.
- (2) Ab dem 1. Januar 2013 erhalten die Ärztinnen und Ärzte des Klinikums Görlitz ein Tabellenentgelt nach Anlage B zu diesem Tarifvertrag.

§ 3 Bereitschaftsdienstentgelt

§ 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

In der Zeit vom 01. Juli 2012 bis zum 31. Dezember 2012

<i>EG I</i>	<i>25,74 EUR</i>
<i>EG II</i>	<i>29,86 EUR</i>
<i>EG III</i>	<i>32,44 EUR</i>
<i>EG IV</i>	<i>34,50 EUR</i>

Ab dem 01.01.2013

<i>EG I</i>	<i>26,24 EUR</i>
<i>EG II</i>	<i>30,01 EUR</i>
<i>EG III</i>	<i>32,60 EUR</i>
<i>EG IV</i>	<i>34,67 EUR</i>

§ 4 Rufbereitschaftsvergütung

- (1) § 11 Abs. 3 einschließlich der Protokollerklärung erhält folgende Fassung:

„1Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. 2Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe. 3Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. 4Hinsichtlich der Arbeitsleistung wird jede einzelne Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft

mit einem Einsatz im Krankenhaus einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten auf eine volle Stunde gerundet. 5Für die Inanspruchnahme wird das Entgelt für Überstunden sowie etwaige Zeitzuschläge nach Absatz 1 gezahlt. 6Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort telefonisch (z.B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. 7Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. 8Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 6 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. 9In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede angefangene Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe gezahlt.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.

- (2) Auf die Arbeitsverhältnisse der am 25.07.2012 am Klinikum Görlitz beschäftigten Ärztinnen und Ärzte findet im Wege der Besitzstandswahrung weiterhin die betriebliche Regelung „Vereinbarung zur Rufbereitschaft zum TV –Ä Klinikum Görlitz“ vom 05.11.2007 Anwendung mit Ausnahme der Protokollerklärung zu § 2 Buchstabe d. Diese Regelung wird nicht mehr angewendet.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Bei der Umsetzung dieser Regelung sind gemeinsam mit den jeweiligen Chefärzten praktikable klinikinterne Lösungen zu finden.

§ 5 Einmalzahlung

- (1) Die Ärztinnen und Ärzte des Klinikums Görlitz, die sich am 31.03.2013 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis mit dem Klinikum Görlitz befinden, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von EUR 600,00 brutto unter der Voraussetzung der vollständigen Erfüllung der verhandelten Leistungsvereinbarung mit den Kostenträgern (Entgeltbereich: „Vereinbarung für Krankenhäuser im Freistaat Sachsen 2012“; „Pflegesatzvereinbarung für Krankenhäuser im Freistaat Sachsen 2012“) für das Jahr 2012. Die Zahlung wird mit der Gehaltszahlung des Monats April 2013 fällig.
- (2) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Einmalzahlung entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte.

- (3) Wurde das Arbeitsverhältnis der Ärztin oder des Arztes erst im Laufe des Jahres 2012 begründet oder ruhte das Arbeitsverhältnis im Jahr 2012 erfolgt die Zahlung zeitanteilig. Für jeden vollen Monat des aktiven Bestehens des Arbeitsverhältnisses im Jahr 2012 erhält die Ärztin/der Arzt 1/12 der in Absatz 1 genannten Einmalzahlung.

§ 6

Rettungsdienstpauschale

§ 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 TV-Ä Klinikum Görlitz werden gestrichen.

§ 7

Stufenerweiterung in den EG I, III und IV

Das Klinikum Görlitz verpflichtet sich, im Rahmen der nächsten Tarifverhandlung mit dem ernsthaften Willen der Einigung über die Einführung neuer Stufen in der Entgelttabelle (EG 1,3,4 Endstufen) zu verhandeln.

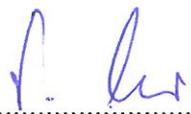
§ 8

Inkrafttreten und Laufzeit

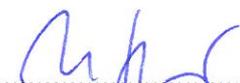
- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens jedoch zum 30. Juni 2013 schriftlich gekündigt werden.

Dresden, 03. Nov. 2012

Görlitz, 13.11.2012



.....
Dipl.-Med. Sabine Ermer
1. Vorsitzende
Marburger Bund Sachsen



.....
Ulrike Holtzsch
Geschäftsführerin
Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH

Anlage A

Entgelttabelle TV-Ä Klinikum Görlitz						
ab 1. Juli 2012						
Ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	
EG I Arzt	3.844,25 €	4.062,14 €	4.217,79 €	4.487,55 €	4.809,18 €	
Ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II Facharzt	5.073,78 €	5.499,20 €	5.872,73 €	6.090,63 €	6.303,32 €	6.516,02 €
EG III Oberarzt	6.355,21 €	6.728,73 €				
EG IV Chefarztvertreter	7.475,80 €					

Anlage B

Entgelttabelle TV-Ä Klinikum Görlitz						
ab 1. Januar 2013						
Ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	
EG I Arzt	3.863,47 €	4.082,45 €	4.238,88 €	4.509,99 €	4.833,22 €	
Ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II Facharzt	5.099,15 €	5.526,70 €	5.902,09 €	6.121,08 €	6.334,84 €	6.548,60 €
EG III Oberarzt	6.386,98 €	6.762,38 €				
EG IV Chefarztvertreter	7.513,18 €					